

# Amtliches Mitteilungsblatt



Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

## Promotionsordnung

der Mathematisch-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät I

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 21 / 2009**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**18. Jahrgang / 06 . Juli 2009**

---



# Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr.28/2006) hat der erweiterte Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin am 20.05.2009 nachfolgende Promotionsordnung geändert.<sup>1</sup>

## § 1 Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einem Prüfungskolloquium (Disputation).

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden:

- Biologie
- Biophysik
- Chemie
- Physik.

Der erweiterte Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der zuständigen Institutsräte wählbare Spezialisierungen zu den Promotionsfächern. Die Liste der beschlossenen Spezialisierungen ist bei der Dekanin/bei dem Dekan hinterlegt.

(4) Der akademische Grad gemäß Abs. 1 kann einer Person für ein Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(5) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach kann die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

## § 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren setzt der Fakultätsrat einen Promotionsausschuss ein.

(2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder jeweils zu Beginn seiner Amtszeit. Ihm gehören drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Promotionsfächer an, die jeweils eines der Institute vertreten.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Instituts über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller verpflichtet. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(4) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses kann in Zweifelsfällen verlangen, die Entscheidung an den Fakultätsrat abzugeben.

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch Ablegung

- einer Masterprüfung,
- einer Diplomprüfung,
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt Studienrat mit naturwissenschaftlichem Erstem Prüfungsfach

jeweils mindestens mit der Gesamtnote „gut“. Ansonsten wird nach den folgenden Abs. 2–5 verfahren.

(2) Der Promotionsausschuss kann Ausnahmen zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen werden kann und ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Zulassung unter die Bedingung stellen, dass innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen sind, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich und zur Ergänzung der von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich sind.

(3) Absolventinnen/Absolventen mit dem Abschluss „Bachelor“ mit mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ in einem für die Promotion wesentlichen Fach können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen haben. Zuzüglich sind innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich sind. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

<sup>1</sup> Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Promotionsordnung am 17.6.2009 bestätigt.

(4) Fachhochschulabsolventinnen/ Fachhochschulabsolventen mit mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ in einem für die Promotion wesentlichen Fach können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn sie/er in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen hat, dass sie/er zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder gemäß Abs. 3 zu verfahren ist.

(5) Als Hochschulabschluss im Sinne von Absatz (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter Absatz (1) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören. Für den Fall, dass keine Klassifizierung der Benotung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft die/der fachlich verantwortliche Vertreterin/Vertreter des Promotionsausschusses die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz (2) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Jede Wissenschaftlerin/Jeder Wissenschaftler, die/der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I promovieren möchte, muss vor Beginn des Dissertationsvorhabens einen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen (s. Anlage 1). Dem Antrag sind die Urkunden und Zeugnisse sowie gegebenenfalls gemäß § 3 geforderte Qualifikationsnachweise über die erforderliche Vorbildung beizufügen. Die Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung der Bewerberin/des Bewerbers können in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter Kopien in deutscher Sprache oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(2) Das Dissertationsvorhaben muss auf einem Fachgebiet erfolgen, das von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten wird. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der das Fachgebiet in Forschung und Lehre vertritt und die Übernahme dieser Funktion auf dem Zulassungsantrag bestätigen muss.

(3) In zu begründenden Ausnahmefällen kann eine bereits fertiggestellte Dissertationsschrift auf Beschluss des Promotionsausschusses eingereicht werden, wenn das entsprechende Fachgebiet von mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist, dass die Dissertation nicht bereits in einem früheren Promotionsverfahren eingereicht wurde. Die Zustimmung des Promotionsausschusses zum Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren darf nur ausgesprochen werden, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Über Anträge auf Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Mit der Übergabe des Zulassungsbescheids beginnt für die Doktorandin oder den Doktoranden die Promotionszeit.

#### **§ 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens und Regelbearbeitungszeit**

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Promotion verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens zu gewährleisten.

(2) Betreuerinnen und Betreuer sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden.

(3) Im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen kann die Dissertation auch von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder Lehrbefugten anderer Fakultäten oder Forschungseinrichtungen betreut und begutachtet werden. Die entsprechende Befugnis wird im Einzelfall auf Antrag des Instituts durch den Fakultätsrat erteilt und für die Dauer des Programms befristet.

(4) Das Thema des Dissertationsvorhabens wird von der Doktorandin oder dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewählt. In der Regel sollte die Dissertation spätestens nach vier Jahren eingereicht werden (Regelbearbeitungszeit).

(5) Bei Überschreitung der Regelbearbeitungszeit gemäß Abs. 4 ist dem Studierendenservice der Universität von der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Bescheinigung des Promotionsausschusses vorzulegen, aus der der Bearbeitungsstand der Dissertation und die voraussichtlich noch erforderliche Bearbeitungszeit hervorgehen. Wird eine solche Bescheinigung nicht innerhalb von vier Monaten nach Aufforderung zur Beibringung vorgelegt, erlischt die Zulassung zur Promotion, wenn der Doktorand oder die Doktorandin dieses Versäumnis zu vertreten hat.

(6) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Humboldt-Universität zu Berlin, so behält sie oder er vier Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission (siehe § 9) mit Stimmrecht anzuhören. Die zeitliche Begrenzung entfällt für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin.

#### **§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens**

(1) Der schriftliche Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist frühestens 6 Monate nach Zulassung zum Promotionsverfahren bei der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I einzureichen

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- sechs gebundene maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
- ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers/ der Bewerberin Auskunft gibt,

- eine Versicherung, dass die Dissertation selbstständig und nur unter Verwendung der gemäß § 7 Absatz 3 angegebenen Hilfen und Hilfsmittel angefertigt worden ist.
- eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung veröffentlichter wissenschaftlicher Schriften des Bewerbers/der Bewerberin,
- die Angabe des gewählten Promotionsfaches.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen gemäß § 6 Abs. 2 in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 7 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Antragstellerin/ von dem Antragsteller in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt. Die Dissertation muss eine in sich geschlossene Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes, der eigenen Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse sein.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Begutachtung gesichert ist. Ist die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Doktorandin/Der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Dissertation selbstständig erarbeitet und verfasst zu haben. Die Dissertation darf nicht schon in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein.

(4) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 2) zu versehen.

## § 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden zwei oder drei Gutachterinnen/Gutachter (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, habilitierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler oder andere Lehrbefugte) vom Promotionsausschuss bestellt, wobei dazu grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens gehört. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Die Gutachten dürfen nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind vertraulich zu behandeln. Die Promotionskom-

mission (siehe § 9) macht die Gutachten der Doktorandin/ dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Disputation zur Einsichtnahme zugänglich.

(3) Jede Gutachterin/Jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung gemäß den Prädikaten § 12 Absatz 1, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel genau darstellen. Die Gutachterin/der Gutachter kann die Beseitigung von konkret bezeichneten Mängeln zur Auflage machen; dies darf keine wesentliche Änderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Bei erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern in der Bewertung der Dissertation kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Promotionskommission (siehe § 9) eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation einschließlich der Gutachten mindestens zwei Wochen lang für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, und im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme auszulegen. In diesem Zeitraum sind Einwände und Stellungnahmen zur Dissertation und den sie bewertenden Gutachten möglich und dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen.

## § 9 Promotionskommission

(1) Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7 Absatz 3 bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des zuständigen Instituts die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Promotionskommission. Die Gutachterinnen/Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und zwei weiteren habilitierten oder lehrbefugten Mitgliedern. Der/die Vorsitzende muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein. Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, sollen die Mehrheit in der Promotionskommission bilden. In strukturierten Promotionsprogrammen kann hiervon abgewichen werden.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:
- die Bestätigung des von der Kandidatin/dem Kandidaten gewählten Promotionsfaches,
  - die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5,
  - Ansetzen, Durchführung und Bewertung der Disputation,
  - die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.
- (5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der eingesetzten Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss.

#### **§ 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Nach Ablauf der Auslagefrist (§ 8 Abs. 5) entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation sowie über die Festsetzung des Gesamtprädikats der Dissertation. Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate gemäß § 12 Abs. 1. Die Promotionskommission kann die Dissertation vor der endgültigen Bewertung zur Wiedervorlage an die Doktorandin oder den Doktoranden zurückgeben, um konkret bezeichnete Mängel zu beseitigen; dies darf keine wesentliche Veränderung des wissenschaftlichen Inhalts darstellen. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden nach Bestätigung durch den Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten/ der Kandidatin die Entscheidung mit. Die Entscheidungen der Promotionskommission über die Annahme und das Gesamtprädikat der Dissertation können gegebenenfalls im Umlaufverfahren erfolgen. Im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten wird der Termin der Disputation vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als zwei Monate liegen. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein.
- (3) Im Falle der Rückgabe der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung und Begutachtung der überarbeiteten Dissertation angesetzt.

#### **§ 11 Disputation**

- (1) Voraussetzung der Promotion ist neben der Annahme der Dissertation das Bestehen der Disputation. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Ausnahmen sind auf Antrag an den Promotionsausschuss möglich. Zur Disputation muss die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Zwei Gutachterinnen/Gutachter müssen zur Disputation anwesend sein.
- (2) Die Disputation, zu der die/die Vorsitzende die Promotionskommission einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin/des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Sie erfolgt in deutscher oder englischer Sprache; die Promotionskommission kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten, in dem der Doktorandin/des Doktoranden die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation gegen Kritik, insbesondere gegen die Einwände der Gutachterinnen/Gutachterin, und beantwortet die Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission Fragen der Öffentlichkeit zum Disputationsthema zulassen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.
- (4) Die Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes der Kandidatin/des Kandidaten im Promotionsfach ermöglichen.
- (5) Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie/er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dieses erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.
- (6) Die Promotionskommission wählt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin/zum Protokollführer. Die Protokollführerin/der Protokollführer führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (7) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

## § 12 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird durch die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend).

Die Vergabe des Prädikats summa cum laude kann nur einstimmig erfolgen.

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate zusätzlich des Prädikats non sufficit (ungenügend).

Die Vergabe des Prädikats summa cum laude kann nur einstimmig erfolgen.

## § 13 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation bewerten die anwesenden Mitglieder der Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung die Disputation entsprechend § 12 Abs. 2. Unter Berücksichtigung des Gesamtprädikats der Dissertation gemäß § 10 Abs. 1 entscheidet die Promotionskommission anschließend über das Gesamtprädikat der Promotion. Bei der Festlegung des Gesamtprädikats der Promotionsleistung erhält das Urteil über die Dissertation das doppelte Gewicht gegenüber dem Urteil über die Disputation. Es werden die in § 12 Abs. 1 genannten Prädikate verwendet. Das Gesamtprädikat summa cum laude wird vergeben, wenn die Abstimmungen nach § 12 (1) und (2) einstimmig summa cum laude ergeben haben. Die/Der Vorsitzende der Promotionskommission informiert die Kandidatin/den Kandidaten über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Wiederholung der Disputation nach § 11 Abs. 8 nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin/der Doktorand ein Zwischenzeugnis (vgl. Anlage 3). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

(4) Innerhalb eines Jahres hat die Promovierte/der Promovierte bzw. die ehemalige Doktorandin/der ehemalige Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

## § 14 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten eingestellt werden, solange keine der Gutachterinnen/keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Ein-

reichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung der Kandidatin/des Kandidaten vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält die Kandidatin/der Kandidat die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Sind seit der Zulassung zur Promotion mehr als sechs Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(4) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und eine neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

(5) Wenn die Doktorandin/der Doktorand es ohne einen von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt oder ablehnt, einer schriftlichen Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung des Promotionsausschusses eingestellt. Dies gilt auch, wenn die Doktorandin/der Doktorand, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(6) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Doktorandin/der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie/ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

## § 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin/der Doktorand zusätzlich zu den nach § 5 Absatz (2) erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

Entweder

- a) 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder

- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung der Dissertation ausgewiesen ist

oder

- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift, zusammen mit der Mutterkopie und 40 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin/ der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Alternativ zu den in Absatz (1) Buchstabe a) bis d) genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muss ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin/der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

(3) Die gemäß § 8 Abs. 3 bezeichneten Mängel der Dissertation müssen in den an die Universitätsbibliothek abzuliefernden Pflichtexemplaren beseitigt sein. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt dies vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest.

(4) Der Veröffentlichungspflicht ist innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Datum Disputation an, nachzukommen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Promotionsausschuss.

## § 16 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 4) ausgestellt.

(2) Sie enthält:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den Namen der/ des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,

- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium), das Promotionsfach und die Spezialisierung
- das Thema der Dissertation
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Humboldt-Universität und der Dekanin/des Dekans der Fakultät,
- das Siegel der Humboldt-Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 15 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat..

## § 17 Ehrenpromotion

(1) Der Fakultätsrat kann auf Antrag des Dekans/der Dekanin oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Fakultät die akademische Würde Doctor rerum naturalium honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verleihen. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 vom Promotionsausschuss zu bestellen, die dem Fakultätsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Über die Verleihung der Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zuzuleiten.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin/von dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin und der Dekanin/dem Dekan der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Promovierten/des Promovierten hervorzuheben sind.

## § 18 Einspruch und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen kann die Kandidatin/ der Kandidat Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Promotionsausschusses und der Promotionskommission befindet die Dekanin/der Dekan, über den Einspruch gegen Beschlüsse der Dekanin/dem Dekan der Fakultätsrat.

(2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller, die Promovenden/der Promovend bzw. die Promovierte/der Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim der Präsidentin/bei dem Präsidenten der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt. Die jeweiligen Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität* in Kraft.

(2) Diese Promotionsordnung gilt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihren Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung stellen.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung tritt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I vom 01.09.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 33/2005) außer Kraft.

- Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Promotion
- Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertation
- Anlage 3: Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion
- Anlage 4: Muster der Promotionsurkunde

**Anlage 1: Muster des Antrags auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

Seite 1

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

**PROMOTIONSVERFAHREN** zum Dr. rer. nat.  
(Begleitbogen, Blatt 1)

**1. Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

Frau/Herr .....

geboren am: ..... in: .....

erklärt nach Kenntnisnahme der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I ihre/seine Absicht, an der Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad  
Dr. rer. nat.

im Promotionsfach/Spezialisierung ..... zu erwerben.

Der (Fach-)Hochschulabschluss ..... wurde  
an der .....  
im Fach .....  
im Jahr ..... erworben.

Frau/Herr Prof. Dr./PD Dr. .... hat sich bereit erklärt,  
die Arbeit zu betreuen und nach Abschluss zu begutachten.

Erklärung:

Ich habe mich anderwärts nicht um einen Doktorgrad beworben und besitze einen entsprechenden Doktorgrad nicht.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten

Adresse der Kandidatin/des Kandidaten:

.....  
.....  
.....  
Telefon (dienstl./privat) .....  
E-mail: .....

**2. Erklärung von**

Frau/Herr Prof. Dr./PD Dr. ....

Institut für / Einrichtung .....

Fachgebiet .....

lehrbefugtes Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I:

Ich werde die Kandidatin/den Kandidaten betr. Ableistung aller für die Promotion erforderlichen Teilleistungen beraten und unterstützen und die Dissertation nach Fertigstellung begutachten.

Vorgegebenes Thema: .....

.....

.....

Auflagen für die Kandidatin/den Kandidaten (z. B. Vorlesungsbesuch, Prüfungen ...):

.....

.....

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

**3. Die Zulassungsvoraussetzungen für ein Promotionsverfahren am Institut wurden geprüft.**

Institutsdirektor: .....

Datum / Unterschrift / Stempel

**4. Die Zulassung zum Promotionsverfahren wird erteilt.**

.....  
Datum

.....  
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des  
Promotionsausschusses der Math.-  
Naturwissenschaftlichen Fakultät I

**Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertation**

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

d o c t o r r e r u m n a t u r a l i u m

( Dr. rer. nat.)

im Fach (Promotionsfach)

eingereicht an der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I

der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)  
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Prof. Dr.....

Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I

Prof. Dr.....

Gutachter/innen: 1. ....  
2. ....  
3. ....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

**Anlage 3: Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I  
- Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Promotionsausschusses -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr .....

geb.am: ..... in: .....

hat sich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach (Promotionsfach) nach der Promotionsordnung vom ..... unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Prädikat der Dissertation:

Prädikat der mündlichen Prüfung:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades doctor rerum naturalium.

Berlin, den

.....  
Die Vorsitzende/Der Vorsitzende  
des Promotionsausschusses der Fakultät

**Anlage 4: Muster der Promotionsurkunde**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

der Humboldt-Universität zu Berlin  
verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am ..... in .....

den akademischen Grad

doctor rerum naturalium  
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie ihre/er seine wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet

(Promotionsfach)

.....

Spezialisierung:

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....

Die mündliche Prüfung fand am ..... statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Siegel der Universität

Dekanin/ Dekan der Fakultät

Präsidentin/ Präsident